

Sabine Demel

Was ist glaubwürdig?

Zur innerkirchlichen Diskussion um die Schwangerschaftskonfliktberatung

Mit oder ohne Beratungsschein? Gehorsams- oder Gewissensentscheidung? Schade, daß sich die innerkirchliche Diskussion in den letzten Jahren derartig auf diese zwei Fragen verengt und polarisiert hat. Auslöser dieser Streitfragen ist die Neuregelung des § 218 des deutschen Strafgesetzbuches vom 21. August 1995, näherhin die Bestimmung, daß die für einen Schwangerschaftsabbruch angedrohte Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, an deren Stelle auch eine Geldstrafe treten kann, dann nicht greift, wenn 1. vorher eine Schwangerschaftskonfliktberatung zugunsten des ungeborenen Lebens stattgefunden hat, 2. der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen und 3. durch einen Arzt erfolgt ist¹.

Was bedeutet Straffreiheit mit Hilfe des Beratungsscheines?

Nach dem weltlichen Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland stellt die erfolgte Schwangerschaftskonfliktberatung, die durch das Ausstellen eines Beratungsscheines bestätigt wird, eine von drei Bedingungen dafür dar, daß ein verübter Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt. Diese gewährte Straffreiheit hebt aber keineswegs den Unrechtscharakter der Abtreibungstat auf, sondern dient gleichsam als Anreiz, die Beratungspflicht nicht zu unterlaufen. Folglich bleibt die Abtreibung auch nach einer erfolgten Beratung weiterhin eine Straftat; um der Effizienz der Beratung willen wird allerdings auf eine Bestrafung verzichtet. Mit dem Beratungsschein wird also keineswegs eine Berechtigung zur Abtreibung oder gar ein Recht auf Abtreibung gegeben, wie vielfach in der Öffentlichkeit gemutmaßt wird. Vielmehr gewährt der Beratungsschein zusammen mit den zwei anderen gesetzlich festgelegten Bedingungen lediglich so etwas wie mildernde Umstände, gleichsam nach dem Motto: Unter diesen Umständen wird bei der Straftat der Abtreibung auf eine Bestrafung verzichtet.

Dieser gesetzlich geregelte Strafverzicht ist vor allem aus zwei Gründen eingeführt worden. Zum einen hat die Erfahrung der vorherigen strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gezeigt, daß Strafdrohungen allein kaum Abtreibungen verhindert, sondern lediglich illegal gemacht haben. Zum anderen hat

sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein Schwangerschaftsabbruch in der Regel nicht aus leichtfertigen oder niederen Motiven heraus verübt wird, sondern weil sich die Frau gesundheitlichen, psychischen, sozialen und materiellen Konflikten ausgesetzt sieht. Beide Faktoren zusammengekommen haben dazu geführt, die Strafnorm um eine Beratung zu ergänzen und unter bestimmten Umständen auf eine Bestrafung zu verzichten. Damit dieser Strafverzicht rechtens ist, muß die Beratung das gleiche Ziel verfolgen wie die Strafdrohung: den Schutz des ungeborenen Lebens.

Um das zu leisten, ist die Beratung erstens verpflichtend vorgeschrieben und zweitens inhaltlich klar auf das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ausgerichtet. Sinn der Schwangerschaftskonfliktberatung ist es, der schwangeren, aber abtreibungswilligen Frau Wege aufzuzeigen und Hilfen zu geben, den entstandenen Konflikt nicht gegen, sondern zusammen mit dem Kind zu bewältigen. Und genau diese Beratung zugunsten des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes wird auf dem Beratungsschein bestätigt, nicht etwa eine getroffene Entscheidung oder gar Zustimmung zur Abtreibung. Die Entscheidung für oder gegen die Abtreibung trifft nämlich erstens die schwangere Frau ganz allein und zweitens nicht in, sondern nach der Beratung. Denn diese zentrale Entscheidung über Leben und Tod des ungeborenen Kindes ist höchst persönlich und kann an keine andere Person übertragen werden; die schwangere Frau muß diese Entscheidung selbst treffen und dafür die volle Verantwortung tragen. Deshalb muß sie sich auch nach dem Willen des Gesetzgebers vorher in der Schwangerschaftskonfliktberatung mit dem unbedingten Lebensrecht des ungeborenen Kindes und allen zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten für die Fortsetzung der Schwangerschaft auseinandergesetzt haben.

Auf diesem rechtlichen Hintergrund ist innerhalb der katholischen Kirche die Diskussion entbrannt, wie aus christlicher Sicht glaubwürdig für den Lebensschutz des ungeborenen Kindes eingetreten werden kann.

Was heißt glaubwürdiger Einsatz der Kirche für das Leben?

Die einen sagen: Glaubwürdig ist die Kirche nur dann, wenn sie dafür eintritt, daß die Abtreibungstat nach einer Beratung genauso bestraft wird wie die Abtreibungstat ohne vorherige Beratung. Deshalb dürfen kirchliche Beratungsstellen keine Beratungsscheine mehr ausstellen, mit deren Hilfe eine Abtreibungstat verübt werden kann, die unbestraft bleibt. Andernfalls wird der Eindruck erweckt, die Kirche beteilige sich an der Straftat der Abtreibung. Unterstützt wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß die als Strafverzicht gewährte Straffreiheit vielfach so mißverstanden wird, als sei die Abtreibungstat deswegen nicht mehr als Unrecht und Straftat zu bewerten, sondern könne als legal und rechtmäßig oder sogar als ein Rechtsanspruch auf Abtreibung betrachtet werden.

Die andere Seite sagt dagegen: Wenn die Abtreibungstat mit Beratung genauso bestraft wird wie ohne Beratung, kommen viele Frauen erst gar nicht in die Beratung, sondern treiben gleich ab. Wird aber den Frauen Straffreiheit als Anreiz und Anerkennung dafür zugesagt, daß sie sich in der Schwangerschaftskonfliktberatung mit dem unbedingten Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes auseinandergesetzt haben, dann kommen auch noch viele der bereits abtreibungswilligen oder gar abtreibungsentschlossenen Frauen in die Beratung. Und gerade mit diesen Frauen persönlich in Kontakt zu kommen, sich mit ihnen zusammen um eine bessere Lösung als die Abtreibung zu bemühen – das ist ein glaubwürdiger Einsatz der Kirche für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Deshalb müssen die kirchlichen Beratungsstellen auch weiterhin den Beratungsschein ausstellen.

Andernfalls beraubt sich die Kirche der großen Chance, gerade bei den Frauen ganz persönlich für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einzutreten, die aufgrund ihrer Konfliktlage keinen anderen Ausweg als die Abtreibung sehen. Da diese Frauen in der Regel bereits stark zu einer Abtreibungstat tendieren, werden sie – wenn überhaupt noch – nur zu einer solchen Beratungsstelle gehen, in der sie den für den Strafverzicht notwendigen Beratungsschein erhalten. Die Gelegenheit der Kirche, durch ihre Beraterinnen mit diesen Frauen persönlich in Kontakt treten zu können, kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Denn jeder und jede weiß aus eigener Erfahrung, welche unbeschreiblichen Kräfte von einer gelungenen Gesprächsinteraktion ausgehen können. In der Regel löst ein offener, ehrlicher und zugleich einfühlsamer Gesprächspartner oder eine solche Gesprächspartnerin zumindest ein Nachdenken über die eigene Einstellung aus.

Was ist mit der Einheit im Grundsätzlichen und der Vielfalt im Vorgehen?

Seit mehreren Jahren wird heftig darum gestritten, welche der beiden Grundpositionen recht hat. Bis heute hat dieser Streit aber noch nicht zu einem positiven Ergebnis geführt, sondern im Gegenteil dazu, daß die bestehende Einigkeit im Grundsätzlichen vielfach aus dem Blick geraten ist. Zumindest innerhalb der Kirche ist man sich doch im Grundsätzlichen einig, nämlich daß gegen die Abtreibung vorgegangen werden muß, weil Abtreibung Tötung eines ungeborenen Kindes und deshalb eine Straftat ist. Und einig ist man sich auch darin, daß eine Strafdrohung allein nicht das Allheilmittel gegen Abtreibung ist, sondern daß eine schwangere Frau auch positive Hilfen braucht, um einen Schwangerschaftskonflikt anders zu bewältigen als durch Abtreibung. Aus dieser Erkenntnis heraus ist ja überhaupt erst eine Beratungspflicht für den Fall eines Schwangerschaftskonfliktes eingeführt worden.

Worum geht es dann bei dem Streit und den Diskussionen, die sich so zugespitzt haben? Es geht ganz allein um die Frage, wie die Einigkeit im Grundsätz-

lichen glaubwürdig umgesetzt wird. Normalerweise gilt bei solchen Fragen nach der passenden Methode das Prinzip: Einigkeit im Grundsätzlichen und gegenseitiger Respekt gegenüber den unterschiedlichen Wegen. Warum gerade bei dem komplexen Phänomen der Abtreibung und der Schwangerschaftskonfliktberatung so selten gesehen wird, daß beide Seiten gute Gründe für ihre Position haben, und statt dessen so oft behauptet wird, es könne nur einen einzigen richtigen Weg geben, ist nicht nachvollziehbar.

Was will der Verein Donum Vitae?

Der Papst hat die deutschen Bischöfe gebeten, daß die Beratungsstellen, die in der Trägerschaft der kirchlichen Autorität der Bischöfe stehen und daher in deren Auftrag handeln, künftig keine Beratungsscheine mehr ausstellen sollen. Denn der Papst vertritt die Auffassung, daß die Kirche dadurch ein glaubwürdigeres Zeugnis für den Schutz des ungeborenen Kindes gibt. Gleichzeitig setzen sich einzelne Katholikinnen und Katholiken gemeinsam dafür ein, daß es dennoch weiterhin ein konfessionell katholisch geprägtes und organisiertes Beratungsangebot mit der entsprechenden schriftlichen Bestätigung der erfolgten Beratung gibt. Dieses Beratungsangebot steht aber nicht (mehr) in der Trägerschaft der bischöflichen Autorität und handelt demzufolge auch nicht (mehr) in deren Namen oder Auftrag, sondern wird von den einzelnen Katholikinnen und Katholiken getragen, die kraft ihrer in der Taufe verliehenen Sendung tätig sind.

Zur wirksameren Umsetzung ihrer gemeinsamen Bemühung haben diese Katholikinnen und Katholiken einen Verein namens „Donum Vitae“ gegründet. Zivilrechtlich ist dieser Verein als ein „eingetragener Verein“ (e.V.) organisiert, kirchenrechtlich als ein freier Zusammenschluß von Katholikinnen und Katholiken. Die innerkirchliche Rechtsgrundlage hierfür ist zum einen c. 216 des kirchlichen Gesetzbuches (= CIC), der festlegt: „Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten.“ Zum anderen ist c. 215 geltend zu machen, wonach es Gläubigen unbenommen ist, für kirchliche Zwecke Vereinigungen zu gründen. Insofern ist Donum Vitae als ein freier Zusammenschluß von Katholikinnen und Katholiken gemäß c. 215 des kirchlichen Gesetzbuches zu betrachten, der das kirchliche Ziel des unbedingten Lebensschutzes ungeborener Kinder verfolgt, aber keineswegs beansprucht, im Namen oder Auftrag der kirchlichen Autorität tätig zu sein.

Gerade weil ein Verein gemäß c. 215 nicht im Namen der kirchlichen Autorität tätig ist, sondern „nur“ kraft des in Taufe und Firmung gründenden gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen, ist er von der kirchlichen Autorität unabhängig und

besitzt so lange Gestaltungsfreiheit, wie er nicht antikirchliche Ziele verfolgt und/oder in Widerspruch zu einer kirchlichen Lehre gerät. Denn das kirchliche Gesetzbuch kennt nicht umsonst vier verschiedene Vereinstypen von dem freien Zusammenschluß gemäß c. 215 über den privaten kanonischen Verein ohne und mit Rechtsfähigkeit bis hin zum öffentlich kanonischen Verein (cc. 298–329); markantes Unterscheidungsmerkmal ist hier der jeweilige Grad der Autonomie des Vereins im Hinblick auf die kirchliche Autorität. So steht ein öffentlich kanonischer Verein ganz klar unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis der kirchlichen Autorität, ein freier Zusammenschluß aber eben nicht. Daher kann auch ein freier Zusammenschluß von Katholikinnen und Katholiken in der Frage, wie das gemeinsame Ziel der katholischen Kirche, eben der unbedingte Lebensschutz ungeborener Kinder, am wirkungsvollsten erreicht wird, eine andere Auffassung vertreten als die kirchliche Autorität.

Was ist zu den Einwänden gegen Donum Vitae zu sagen?

Es gibt allerdings auch eine Gegenposition, die dem Verein Donum Vitae das kirchliche Vereinigungsrecht gemäß c. 215 abspricht und ihm vorwirft, nicht die „Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu wahren“ (c. 209 CIC) und/oder nicht den „geistlichen Hirten ... in christlichem Gehorsam zu folgen“ (c. 212 § 1 CIC), weshalb die Strafdrohung des c. 1371 Nr. 2 CIC gelte, wonach „mit einer gerechten Strafe belegt werden (soll) ..., wer ... dem Apostolischen Stuhl, dem Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt“². Diese Argumentation ist aber nicht haltbar³. Denn warum wahrt ein Verein von katholischen Christen, der sich wie der Papst und die Bischöfe für das unbedingte Lebensrecht des ungeborenen Kindes einsetzt, nicht die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gemäß c. 209? Nur weil er in der Frage des pastoral-praktischen Vorgehens zur Umsetzung dieses Zieles eine andere Auffassung vertritt als die kirchliche Autorität, und zwar eine andere Auffassung, die innerkirchlich und innertheologisch keineswegs mehr umstritten ist als die der kirchlichen Autorität? Wo bleibt hier die Lehre vom Glaubenssinn aller Gläubigen und von der Vielfalt in der Einheit?

Darüber hinaus stellt sich die zentrale Frage, wieso die Gehorsamspflicht des einzelnen Gläubigen gemäß c. 212 § 1 geltend gemacht wird. Das widerspricht dem Rechtsgrundsatz des c. 18, wonach Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken, eng auszulegen sind. Diese Pflicht der engen Auslegung gilt auch und gerade bei der Weisung des Papstes in der Frage der Schwangerschaftskonfliktberatung, die erstens eben nicht an alle Gläubigen gerichtet ist, sondern an die Bischöfe, und zweitens nicht von einer Lehre, sondern von einem einheitlichen Vorgehen der deutschen Bischöfe spricht. Wenn

somit die einzelnen Katholikinnen und Katholiken gar nicht Adressaten der päpstlichen Weisung sind, kann von ihnen auch nicht ein Gehorsam gemäß c. 212 § 1 eingefordert werden, geschweige denn ihnen für angeblichen Ungehorsam mit der Strafnorm des c. 1371 Nr. 2 gedroht werden.

Was gehört zur Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche?

Kirchliches Recht, seine Interpretation und Anwendung hängen maßgeblich davon ab, welches Kirchenbild zugrunde gelegt wird. Geht man vom kirchlichen Selbstverständnis aus, wie es auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil zum Ausdruck gebracht worden ist, dann ist die Hierarchie in der katholischen Kirche als ein Miteinander von kirchlicher Autorität und Gläubigen in gestufter Verantwortung für die kirchliche Sendung zu charakterisieren. Aufgrund dieses Miteinanders in gestufter Verantwortung muß stets die je eigene Stellung beachtet werden, mit der ein Gläubiger oder eine Gläubige in der Kirche tätig ist. Diese Differenzierung wird auch immer wieder im kirchlichen Gesetzbuch betont (vgl. cc. 204; 208; 212; 216 usw.). Demnach ist es ein Unterschied, ob jemand „nur“ kraft Taufe und Firmung handelt oder im Namen und Auftrag der Kirche oder schließlich im Namen der Kirche und in Stellvertretung Jesu Christi. Dieser gestuften Teilhabe aller Gläubigen an der Sendung der Kirche entspricht nämlich auch eine Stufung in den ihnen zukommenden Rechten, aber auch Pflichten.

Nach diesem kirchlichen und kirchenrechtlichen Grundverständnis wird es höchste Zeit aufzuhören zu polarisieren und engzuführen. Entweder Einheit und Gehorsam einzufordern oder für Vielfalt und Freiheit zu plädieren ist nicht katholisch. Einheit und Vielfalt, Gehorsam und Freiheit gehören nach katholischer Glaubensauffassung wie zwei Seiten einer Medaille zusammen. Diese durchaus spannungsgeladenen Beziehungsverhältnisse sind nämlich die Konsequenz aus den theologiegeschichtlich entwickelten und auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil lehramtlich bestätigten Grundsätzen vom gemeinsamen und besonderen Priestertum (LG 10), vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes (LG 12) und von der Hierarchie der Wahrheiten (UR 18).

Bilden diese kirchlichen Grunddaten den Bezugsrahmen für die Interpretation des kirchlichen Rechts, ist auch die Vollmacht des Papstes und sein Jurisdiktionsprimat nicht unbegrenzt. Denn wenn der Papst seine höchste kirchliche Autorität nicht nur rechtswirksam, sondern auch rechtmäßig ausübt, ist er an die Grundlagen des kirchlichen Selbstverständnisses gebunden. Und das Selbstverständnis der katholischen Kirche beinhaltet eben keineswegs eine simple Über- und Unterordnung von kirchlicher Autorität als Befehlshaber hier und Glaubensgemeinschaft als Befehlsempfänger dort, sondern ein vielschichtiges Miteinander von kirchlicher Autorität und Glaubensgemeinschaft, von Einheit und Vielfalt, von

Gehorsam und Freiheit. Diese Vielschichtigkeit kann man auch im kirchlichen Gesetzbuch entdecken, wenn man nur will; denn hierin wird nicht nur die Pflicht zur Gemeinschaft und zu Gehorsam normiert (cc. 209; 212), sondern zugleich auch das Recht, die in der Taufe gründende Sendung gemäß der je eigenen Stellung in der Kirche auszuüben, dazu auch eigene Unternehmungen in Gang zu setzen und Vereinigungen zu gründen (cc. 208; 215; 216; 225).

Die Glaubwürdigkeit der Kirche hängt somit nicht nur von ihrem klaren Zeugnis für das unbedingte Lebensrecht des ungeborenen Kindes ab, sondern auch davon, daß und wie in der Kirche Gemeinschaft und Freiheit, Einheit und Vielfalt sich nicht ausschließen, sondern unlösbar zusammengehören. Daher darf es um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen nicht geschehen, daß das klare Zeugnis für das Leben zur Verdunkelung des Zeugnisses für die legitime Freiheit und Vielfalt in der Gemeinschaft und Einheit führt. Natürlich darf auch in umgekehrter Richtung keine Verdunkelung erfolgen.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. hierzu: S. Demel, Beratungspflicht und Strafverzicht – eine Alternative zum strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten?, in dieser Zs. 211 (1993) 700–710; dies., Frauenfeindliche Bevormundung oder Freigabeschein zum Töten? Die Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreuzfeuer der Kritik, in dieser Zs. 215 (1997) 87–103.

² Vgl. Gründung von Donum Vitae ist illegitim und gehorsamswidrig, in: KNA-ADI 225, 23. 11. 1999; H. Pree, Die Gemeinschaft mit der Kirche wahren, in: Rheinischer Merkur 17. 12. 1999, 27; Kirchenrechtler warnt vor übereiltem Handeln, in: KNA-ADI 238, 10. 12. 1999; N. Lüdecke, Der schönste Pluralismus deckt keinen Ungehorsam, in: FAZ 30. 12. 1999, 42.

³ Vgl. dazu: Kirchenrechtlerin beruhigt Donum-Vitae-Förderer, in: KNA-ADI 232, 2. 12. 1999; Kirchenrechtler: Fragen zu Donum Vitae noch nicht ausdiskutiert, in: KNA-ADI 243, 17. 12. 1999; K. Lüdicke, Offene Entscheidung. Rechtliche Fragen zum Engagement von Katholiken in der Konfliktberatung, in: Rheinischer Merkur 7. 1. 2000, 25.